

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 7 / 2008

Hagen, 04.08.2008

Inhalt:

1. Geschäftsordnung des Senats der FernUniversität in Hagen vom 25.06.2008

Geschäftsordnung des Senats der FernUniversität in Hagen vom 25.06.2008

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195).

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung und Vorsitz
- § 2 Einberufung der Sitzungen
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Öffentlichkeit und Gäste
- § 6 Abstimmungen
- § 7 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 8 Sitzungsprotokoll
- § 9 Bericht des Rektorats
- § 10 Grundsätze des Wahlverfahrens
- § 11 Kommissionen des Senats
- § 12 Abweichen von den Regelungen der Geschäftsordnung
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der Senat der FernUniversität in Hagen besteht aus 22 stimmberechtigten Mitgliedern, die sich nach Gruppen wie folgt zusammensetzen:

- zwölf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für jedes gewählte Mitglied des Senats im Sinne des Abs.1 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl der Mitglieder richtet sich nach der Wahlordnung. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eines gewählten Mitglieds muss gemäß § 15 der Wahlordnung derselben Vorschlagsliste angehören wie das gewählte Mitglied. Dies gilt nicht, wenn die Vorschlagsliste erschöpft ist.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind

- die Mitglieder des Rektorats,
- die Dekaninnen oder Dekane,
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
- die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 105 Landespersonalvertretungsgesetz,
- die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments,
- die oder der Beauftragte des Senats für schwerbehinderte und chronisch kranke Studierende,
- die Leiterinnen oder Leiter der zentralen Betriebseinheiten.

(3) Die oder der Vorsitzende des Senats sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender werden aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Senats gewählt. Die konstituierende Sitzung des Senats wird vom ältesten Mitglied des Senats geleitet, bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule kann an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

(1) Der Senat ist gemäß dem zu Beginn einer Amtsperiode zu beschließenden Sitzungsplan einzuberufen und immer dann, wenn mindestens ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Senat spätestens 12 Tage vor dem Sitzungstermin ein. Die Einladung, die vorläufige Tagesordnung und die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen werden unter Wahrung der in Satz 1 genannten Frist in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(3) Sofern personenbezogene Daten (Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare Person) Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung sind, werden die zugehörigen Unterlagen in schriftlicher Form an die Senatsmitglieder verschickt.

§ 3 Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende des Senats erstellt einen Tagesordnungsvorschlag unter Berücksichtigung der bei ihr oder ihm eingegangenen Anträge; diese müssen ihr oder ihm spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Senats. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Bis zum Beschluss der Tagesordnung können die Antragsberechtigten weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen. Der Tagesordnungsvorschlag wird im Intranet hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Der Senat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

§ 5 Öffentlichkeit und Gäste

(1) Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten Gäste einladen.

(2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Eine Personalangelegenheit liegt vor, sobald personenbezogene Daten Gegenstand der Beratung sind.

(3) Stellvertretende Mitglieder und Mitglieder ohne Stimmrecht gehören nicht zur Öffentlichkeit.

§ 6 Abstimmungen

(1) Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist oder mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Dies gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(4) Liegen zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über die umfassenderen Anträge zuerst und bei unvereinbaren Anträgen alternativ abgestimmt. Anderenfalls wird nach der Reihenfolge der Anträge abgestimmt.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so darf vor der Abstimmung ein Mal für und ein Mal gegen den Antrag Stellung genommen werden.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,

3. Vertagung oder Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung oder Überweisung an einen Ausschuss,
4. Nichtbefassung mit einem Antrag,
5. Vertagung einer Beschlussfassung,
6. Beschränkung der Redezeit,
7. Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte oder Schluss der Sitzung,
8. Feststellung von Verfahrensfehlern,
9. Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung.

§ 8 Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens enthält:

- die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sowie der Gäste,
- Beginn und Ende der Sitzung,
- die Beratungsgegenstände,
- die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse.

Sofern Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind die Beratungsergebnisse im nichtöffentlichen Teil des Protokolls festzuhalten.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Sondervoten sind der Protokollführerin oder dem Protokollführer an dem auf die Sitzung folgenden Werktag auf elektronischem Wege zu übermitteln und in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Senats in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, sofern nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen eine andere Form geboten ist. Er gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem elektronischen Versand des Protokollentwurfs Einwendungen bei der oder dem Vorsitzenden vorgebracht werden. Werden Einwendungen vorgebracht, so beschließt der Senat in seiner nächstfolgenden Sitzung das Protokoll.

(4) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Bericht des Rektorats

Die Rektorin oder der Rektor berichtet dem Senat regelmäßig über hochschulrelevante Themen. Die Mitglieder des Senats können an die Rektorin oder den Rektor Fragen stellen.

§ 10 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Personen werden im Senat in geheimer Abstimmung durch die Abgabe von Stimmzetteln nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Sie oder er fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen, sofern sie anwesend sind. Anderenfalls holt er das Einverständnis der Gewählten unverzüglich ein. Erklären diese nicht innerhalb von 7 Tagen die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen.

(3) Über die Wahl ist eine Wahlniederschrift zu fertigen, in der die auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der Gewählten enthalten sind.

(4) Das Ergebnis der Wahl wird hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(5) Die Anfechtung von Wahlen kann nur schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden erfolgen.

§ 11 Kommissionen des Senats

(1) Der Senat kann sich zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen geben.

(2) Den Kommissionen gehören jeweils acht gewählte Mitglieder an, die sich nach Gruppen wie folgt zusammensetzen:

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommissionen werden aus den Mitgliedern der Hochschule von den Mitgliedern des Senats nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommissionen endet mit der Amtszeit der Mitglieder des Senats.

(4) Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende der Kommissionen werden aus der Mitte der Mitglieder der Kommissionen mit der Mehrheit der Stimmen gewählt.

(5) Diese Geschäftsordnung findet in den Kommissionen des Senats entsprechende Anwendung.

§ 12 Abweichen von den Regelungen der Geschäftsordnung

Soweit nicht höherrangiges Recht entgegensteht, kann von den Regelungen dieser Geschäftsordnung jederzeit durch einstimmigen Beschluss des Senats abgewichen werden.

§ 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung des Senats der FernUniversität in Hagen vom 08.12.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 25.06.2008

Hagen, 04.08.2008

Der Rektor der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer